

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Tü 365 „Maximilianstraße“, Stadtteil Türrnich

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortseingang des Stadtteiles Türrnich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tü 365 „Maximilianstraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Gärten der Wohnbebauung Ursfelder Straße
- im Westen durch Grünflächen mit Gehölzbestand entlang des Dammweges
- im Norden durch die Maximilianstraße
- im Osten durch Waldflächen, die im Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ liegen

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan im Anhang, die genaue Abgrenzung dem Rechtsplan im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Tü 365 „Maximilianstraße“ ist die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines neuen Wohngebietes auf einer teilweise minder genutzten gewerblichen Fläche. Damit leistet der Bebauungsplan einen Beitrag zur Befriedigung der bestehenden Wohnungsnachfrage in Kerpen.

In dem neuen Wohnquartier ist die Errichtung von Einfamilienhäusern in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vorgesehen. Es wird das Ziel verfolgt, einer breiten Bevölkerungsschicht und dabei insbesondere jungen Familien, die Wohneigentumsbildung zu ermöglichen. Um ein möglichst breites Angebot an unterschiedlichen Wohnformen zu erzielen, sind im Plangebiet auch Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Der Bebauungsplan Tü 365 „Maximilianstraße“ und seine Begründung und die Zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** eingesehen werden und über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Außerdem werden die Unterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

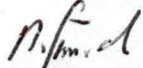
Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V. mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Tü 365 „Maximilianstraße“ einschließlich seiner Begründung in Kraft.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 27.09.2021


Dieter Spürck, Bürgermeister

